

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal hat in ihrer Sitzung am 03.09.2020 folgende

Hauptsatzung der Gemeinde Neiße-Malxetal

beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neiße-Malxetal“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Döbern-Land an.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Neiße-Malxetal bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig und Preschen.
- (3) Die bewohnten Gemeindeteile Bahren, Pusack und Zelz des Ortsteils Jerischke sowie Gosda II und Raden des Ortsteils Preschen behalten ihren Namen bei.
- (4) Die Namen der Ortsteile und Gemeindeteile werden als amtliche Bezeichnung neben dem Gemeindegamen verwendet.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Vorlagen, förmliche Beteiligung

- (1) Jeder hat das Recht, Sitzungsvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Gleiches gilt für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte.
- (2) Das Recht nach § 2 Abs. 1 kann mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung bis zum Tag der öffentlichen Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Amtsverwaltung Döbern-Land, 03159 Döbern, Forster Straße 8, wahrgenommen werden.
- (3) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid beteiligt die Gemeinde Neiße-Malxetal ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Anhörung betroffener Einwohner und Sachverständiger
 4. Einwohnerbefragung
- (4) Die Einwohnerfragestunde findet gemäß der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung gilt folgender Ablauf:
 - a) nach der Eröffnung der Einwohnerfragestunde können berechnigte Einwohner zu den auf der Tagesordnung bestehenden Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

- b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Neben den Einwohnern kann auch anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse vorweisen können, auf mehrheitlichen Beschluss der Gemeindevertretung das Fragerecht eingeräumt werden. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fallen oder deren Beantwortung gesetzlichen Vorschriften, schutzwürdige Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner verletzen würden, sind zurück zu weisen.

In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Der Einwohner ist in geeigneter Form zu informieren.

- (5) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

Hat die Gemeindevertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der ehrenamtliche Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein, soweit nicht andere Gesetze besondere Regelungen enthalten. Der ehrenamtliche Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit der Gemeindevertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten zu erörtern.

- (6) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, sind diese durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu laden. Die Beteiligung der Betroffenen oder Sachverständigen ist zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (7) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechnigt sind alle Einwohner der Gemeinde, bzw. des jeweiligen Ortsteils für den die Befragung beschlossen wurde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen mehreren unterschiedlichen vorzugegebenen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden, durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist.

Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretung. Das Ergebnis ist rechtlich nicht bindend.

Die konkrete Fragestellung sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch einen gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt, und im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land bekannt gemacht. Zeit und Ort werden durch den für das Abstimmungsgebiet berufenen Abstimmungsleiter festgelegt und ebenfalls im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land bekannt gemacht.

Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Abstimmungsleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der für die Legislaturperiode bestellte Wahlausschuss wahr.

Die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss abweichende Regelungen festlegt.

- (8) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die in § 2 Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Formen der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Darüber hinaus benennt die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Kinder- und Jugendbeauftragten durch Abstimmung. Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat die Aufgabe, die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeindegebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeauftragte ist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Belange der Kinder und Jugendlichen haben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in der Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt persönlich vorzutragen.
- (4) Des Weiteren hat er das Recht sich jederzeit in Belangen der Kinder- und Jugendlichen an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt in dem das Anliegen schriftlich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses dargelegt wird. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, das Anliegen in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal geregelt.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

§ 5

Mitteilungspflichten von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten

Die Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- c) entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Ankäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt die Vergaben
 - a) im Rahmen der freiberuflichen Leistung ab einem Wert von über 7.500,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) von Lieferungen und Leistungen ab einem Wert von 10.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - c) sowie von Bauleistungen ab einem Wert von 10.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Kommune von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Gemeinde Neiße-Malxetal regelmäßig mit sich bringen und von sachlich geringer Bedeutung sind. Unter den Wertgrenzen des Absatzes 2 liegende Entscheidungen gelten in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung, für die der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer in Zusammenhang mit dem Haushalt stehenden Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Anzahl der Mitglieder aus ihren Reihen in den einzelnen Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

- (3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung verhandeln in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann jederzeit durch Beschluss weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 8 Ortsbeirat

- (1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.
- (2) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist jeder Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung zu hören:
 - a) bei vermögenswirksamen Grundstücksangelegenheiten, wenn diese Angelegenheiten den jeweiligen Ortsteil unmittelbar betreffen.
- (3) Die jeweiligen Ortsbeiräte entscheiden über die in § 46 Abs. 3 BbgKVerf definierten Angelegenheiten sowie über die Verteilung der durch die Gemeindevertretung im Haushalt zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung dem jeweiligen Ortsbeirat zur Verfügung gestellten Mittel.
- (4) Die Regelungen des § 4 Absätze 1 bis 3 dieser Hauptsatzung finden auf die Ortsbeiräte entsprechend Anwendung.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Neiße-Malxetal erfolgt durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Döbern-Land“.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Döbern-Land“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden des Amtes Döbern-Land, Forster Straße 8, 03159 Döbern, oder OT Hornow, Schulweg 1, 03130 Spremberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Dienstgebäude nach Satz 1) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Veröffentlichung im "Amtsblatt für das Amt Döbern-Land" mindestens 3 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Werktag, nachdem die Ladung versandt wurde, in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neiße-Malxetal:

OT Groß Köllzig:

- Dorfstraße 60 (am Sportlerheim)
- Dorfstraße (am Grundstück Nr. 8)

OT Jerischke:

- Jerischke Nr. 3
- Zelz (am Torhaus)

OT Jocksdorf:

- Jocksdorf Nr. 26 (vor Feuerwehrgerätehaus)

OT Klein Köllzig:

- Kreuzung Klein Köllziger Dorfstraße / Ziegeleistraße

OT Preschen:

- Zschornoer Straße 3
- Gosda II – Dorfplatz (alte Feuerwehr)
- Raden - Bushaltestelle

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung werden mindestens 3 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in § 9 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang am Werktag, nachdem die Ladung versandt wurde. Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nach den Vorschriften des Abs. 7 in den in § 9 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Orts- bzw. Gemeindeteils bekannt gemacht.
- (9) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2, 3, 6, 7 oder 8 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2, 3, 6, 7 oder 8 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Döbern, den 08.09.2020

gez. Anja Redlow - Siegel -
Amtsdirktorin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal in ihrer Sitzung am 03.09.2020 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Neiße-Malxetal im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 17/2020 vom 25.09.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 08.09.2020

gez. Anja Redlow - Siegel -
Amtsdirktorin